

Satzung des Vereins

**„Duits-Nederlandse Juristenconferentie/
Deutsch-Niederländische Juristenkonferenz e.V.“**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Duits-Nederlandse Juristenconferentie/Deutsch-Niederländische Juristenkonferenz e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Münster.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster einzutragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit deutscher und niederländischer Juristen, der Forschung zu grenzüberschreitenden Rechtsfragen und der Bildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen deutscher und niederländischer Juristen im Rahmen der seit dem Jahre 1949 bestehenden Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz,
 - b) die Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen an Hochschulen, die sich mit Rechtsfragen des deutschen und niederländischen Rechtskreises befassen,
 - c) die Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen von Studierenden und Universitätsinstituten über deutsch-niederländische Rechtsfragen; die Vergabe von Stipendien ist zulässig,

- d) die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung des juristischen Nachwuchses in Deutschland und in den Niederlanden mit dem Ziel, das Verständnis für die jeweils andere Rechtsordnung zu wecken und zu fördern.
- 4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen oder eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugewandt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Erlöschen des Vereins keine Rückerstattung aus dem Vereinsvermögen.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Alle Mitglieder und Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Niemand erhält mehr als seine nachgewiesenen Auslagen erstattet. Vergütungen gem. § 3 Nr. 26 und 26 a EStG sind möglich.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich zu dessen Zielen bekennen. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Zwecke des Vereins erworben haben.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgt,

- c) durch Ausschluss auf Grund Beschlusses des Vorstandes auf Grund eines Verhaltens, das im deutlichen Widerspruch zu den Zielen des Vereins steht; gegen den Ausschlussbescheid kann binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Beiträge

Beiträge können erhoben werden. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand, Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, z. B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Rest-Gesamtvorstand eine Kooptation vornehmen, die Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung hat.
4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit die Satzung nicht Abweichendes regelt. Beschlüsse können auch fernmündlich und in Textform gefasst werden.

5. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Der Vorstand erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten.
6. Der Vorstand bestellt zwei Arbeitsausschüsse für die Aktivitäten des Vereins in den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland, deren Mitgliederzahl und Amtszeit der Vorstand festlegt. Aufgabe der Arbeitsausschüsse ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins in den Niederlanden bzw. in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu berufen, und zwar mindestens alle zwei Jahre oder wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem nach Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied gemäß § 6 Ziff. 1 geleitet. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss aufzustellen und durch den Vorstand Rechnung zu legen, die ein von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählender Rechnungsprüfer prüft. Der Rechnungsprüfer bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 9

Satzungsänderung, Vereinsauflösung

1. Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn dies in der Einladung angekündigt war.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen beschlossen werden, wenn dies in der Einladung angekündigt war.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Münster oder eine andere, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Mitteilungen und Einladungen des Vereins erfolgen in Textform an die Mitglieder.
2. Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 28.08.2019 in Borken beschlossen worden.

gez. de Groot
gez. Schambert
gez. Neuroth
gez. Bonnet-Vogler
gez. Molemaar
gez. André Janssen
gez. Saglam
gez. Peter Bohnenkamp